

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts für Herstellung und Ausbau von Wasserstraßen 289, Stück 30—35 des Reichs-Gesetzblatts, Stück 25 und 26 der Gesetzsammlung 289/290, Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung 290, Straßenbahn-Genehmigungsurkunde für die Stadtgemeinde M.-Gladbach 290—295, Verkehr von Fuhrwerken über die eiserne Wupperbrücke am Wiesenlotten 295, Bildung von Landbürgermeistereien 295, Entziehung des Befähigungszeugnisses des Heilbiener's Kuland in Ratingen 295, Kollektant für evgl. Pastoralhilfs-Gesellschaft 295, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 295, Veränderungen in den Katasterämtern 295, Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge 296/297, Verlorener Wandergewerbeschein 297, Zigarettensteuer-Gesetz 297, Ruhegehalts-Kassenrechnung für Kommunalverbände 298, Enteignungen 298, 299, Bauordnung für Stadtkreis Oberhausen 299, Postanstalt Schwafheim 299, Personalien 299.

738. 799. Auf den Bericht vom 21. April d. Js. will Ich genehmigen, daß bei den von der Staatsbauverwaltung nach § 1 Ziff. 1 a bis c und Ziff. 3 bis 4 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Ges.-S. 179) auszuführenden Bauten zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges.-S. 221) in Anwendung gebracht werde. Der eingereichte Lageplan folgt anbei zurück.

Karlsruhe, den 9. Mai 1906.

Wilhelm R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegenges. Beseler.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

739. 797. Das zu Berlin am 8. Juni 1906 ausgegebene 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3245. Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitäts-offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

Nr. 3246. Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

740. 821. Das zu Berlin am 11. Juni 1906 ausgegebene 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3247. Gesetz wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juni 1906.

Nr. 3248. Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906.

741. 809. Das zu Berlin am 12. Juni 1906 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3249. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brauflsteuer-Gesetzes. Vom 7. Juni 1906.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1906.

742. 810. Das zu Berlin am 13. Juni 1906 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3250. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 7. Juni 1906.

743. 811. Das zu Berlin am 14. Juni 1906 ausgegebene 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3251. Novelle zum Gesetze, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 5. Juni 1906.

Nr. 3252. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsskassenscheinen. Vom 5. Juni 1906.

Nr. 3253. Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 9. Juni 1906.

Nr. 3254. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873. Vom 9. Juni 1906.

Nr. 3255. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, vom 31. März 1873. Vom 1. Juni 1906.

744. 812. Das zu Berlin am 18. Juni 1906 ausgegebene 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3256. Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 9. Juni 1906.

Nr. 3257. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 9. Juni 1906.

Nr. 3258. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900. Vom 14. Juni 1906.

Inhalt der Gesetzsammlung.

745. 813. Das zu Berlin am 21. Juni 1906 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10720. Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 15. Juni 1906.



746. 814. Das zu Berlin am 21. Juni 1906 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10721. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rang-erhöhung der Gendarmen usw. Vom 17. Mai 1906.

Nr. 10722. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Montabaur. Vom 12. Juni 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

747. 833. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1906 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1906 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1906, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober 1906 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober 1906 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den in § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Zu dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Aus dem ärztlichen Zeugnisse muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmsportfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 14. Juni 1906. U. III. B. Nr. 1975.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Müller.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

748. 796. Genehmigungsurkunde für die Stadtgemeinde M.-Glabbach.

Zur Herstellung und zum Betrieb einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1 m von M.-Glabbach nach

Bierßen und Süchteln mit Abzweigung von der Hauptstraße in Bierßen durch die Casinostraße bis in die Nähe des Staatsbahnhofs Bierßen sowie von Bierßen nach Dülken im Anschluß an die Straßenbahnen der Stadt M.-Glabbach für die Beförderung von Personen und Stückgütern mittelst elektrischer Kraft wird der Stadtgemeinde M.-Glabbach für sich auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln a. Rhein auf die Zeitdauer von 60 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

Nr. 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A an Straßenbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Nr. 2.

Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit Gleisen der Staatseisenbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfiskalisches Gelände erfolgt nach Maßgabe der Verträge zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und der Unternehmerin nebst den zugehörigen Plänen und Nachweisungen.

Nr. 3.

Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 2 Jahren nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Nr. 4.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die Vereinbarung mit dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und den andern wegeunterhaltungspflichtigen Verbänden maßgebend.

Nr. 5.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Begepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Nr. 6.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 12) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahnaufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnisse zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die Fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten.

Nr. 7.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark für jeden Tag mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Nr. 8.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eingetretenen Änderung Kenntnis zu geben.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Nr. 9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Halte-

stellenvorsteher usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Wagenführer, Oberschaffner, Schaffner und Bremser erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrscheins hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärters zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahrleinrichtung vertraut sein. Die Schaffner und Bremser müssen die Wagen zum Stehen bringen können.

Nr. 10.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaige gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Nr. 11.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstaussübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Nr. 12.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans, soweit durch denselben nicht die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit beeinflusst wird, für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:
 - a) Menschen getötet oder verletzt sind,
 - b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt;
2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:
 - a) sofort telegraphisch — nicht telephonisch — oder durch einen besonderen Boten, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat oder Menschen getötet oder verletzt sind, oder wenn der Unfall aus anderen Gründen geeignet ist, öffentliches Aufsehen zu erregen.
 - b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24 stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse wie Schneewehen usw. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Nr. 13.

Die Feststellung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf die Dauer von 5 Jahren nach der Betriebsöffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Prüfung und Festsetzung des Höchstbetrages der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörde erfolgen und dann in Zwischenräumen von 3 Jahren wiederholt werden.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Nr. 14.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Gladbacher Zeitung, die Rheydter Zeitung sowie das Kempener Kreisblatt, sowie durch Aushang in den Wagen und etwaigen Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Nr. 15.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jähr-

liche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabluß jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Nr. 16.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Sie ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegesverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.
4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgebelde.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsorgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind.

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkennung für die Militärverwaltung.

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung.

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgebelde sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bzw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Verbringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen, sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Behrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Behrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise

angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 17.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 19. August 1895/11. Juni 1902 in der Fassung vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Nr. 18.

Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind die nachstehenden unter Ziffer 1 bis 12 aufgeführten polizeilichen Anforderungen zu beachten.

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische, blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung“ an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgefalteten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstände von weniger als 10 m neben den Telegraphen- und Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

5. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen

Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

6. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Röhren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

7. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

8. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

9. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechabeln ist der zuständigen Oberpostdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- beziehungsweise Fernsprechbetrieb ruht.

10. Fehler, d. h. ein schadhafter Zustand in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

11. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

12. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom

gefeht werden. Von der beabsichtigten Unterstromsehung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

Nr. 19.

Auf den durch diese Urkunde genehmigten Linien ist die Beförderung von Stückgütern in besonderen Güterzügen sowie der Schnellverkehr zwischen nicht benachbarten Orten ausgeschlossen. Unter diesem Schnellverkehr ist die Beförderung solcher Züge zu verstehen, welche auf keiner oder nur dem geringeren Teil der Zwischenstationen zum Zwecke der Ausnahme und des Abfahrens von Fahrgästen anhalten.

Nr. 20.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen andern Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Düsseldorf, den 19. Juni 1906. I K. 2368.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

749. 827. Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr von Fuhrwerken über die eiserne Wupperbrücke am Wiesenlotten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird für den Umfang des Stadtkreises Solingen und des Kreises Lennep unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die eiserne Wupperbrücke am Wiesenlotten zwischen Solingen und Burg darf nur von leichtem Fuhrwerk befahren werden und zwar darf ein höchster Radruck von 900 kg nicht überschritten werden, sodas folgende Gesamtlasten zulässig sind:

- a) zweirädrige Karren von 1800 kg = 36 Zentner Gesamtgewicht,
- b) vierrädrige Wagen von 3600 kg = 72 Zentner Gesamtgewicht,

wobei in beiden Fällen Gewichte von Wagen und Auflast zusammen die vorstehenden Gewichtsgrenzen nicht überschreiten dürfen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizei-Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 1 Mark bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1906. I. E. 3143.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

750. 798. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Düsseldorf auf Grund der §§ 7 und 9 der Ge-

meindeordnung für die Rheinprovinz und des § 22 der Preisordnung für dieselbe Provinz vom 30. Mai 1887 durch Erlass vom 30. Mai d. Js. bestimmt, daß die Gemeinden Rotthausen, Pray und Leythe im Landkreise Essen aus dem Verbands der Landbürgermeisterei Stoppenberg auszuscheiden haben und daß aus der Gemeinde Rotthausen einerseits und den Gemeinden Pray und Leythe andererseits je eine Landbürgermeisterei zu bilden ist. Diese Veränderung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1906. I. D. 4469.

Der Regierungs-Präsident.

751. 803. Dem ehemaligen Krankenwärter Ignaz Kuland aus Ratingen habe ich das unter dem 9. Oktober 1890 I. II. A. 5189 ausgestellte Befähigungszeugnis als staatlich geprüfter Heildiener entzogen und damit das Recht, sich als solcher bezeichnen zu dürfen, aberkannt.

Düsseldorf, den 21. Juni 1906. I. J. 3578.

Der Regierungs-Präsident.

752. 806. Als Kollektant der evangelischen Pastoralhilfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen tritt an Stelle des Heinrich Ginkel aus Elberfeld Karl Stod aus Barmen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1906. II. D. 2994.

Der Regierungs-Präsident.

753. 816. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Kreise Barmen die weiteren Nummern Z. 8371 bis 8400 einschließlich überwiesen worden. Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. September 1904 — Amtsbl. S. 328 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 20. Juni 1906. I. C. 6432.

Der Regierungs-Präsident.

754. 837. Das Katasteramt Mülheim/Ruhr ist in die Katasterämter Mülheim/Ruhr I und II geteilt worden; ersteres umfaßt den Stadtkreis Mülheim/Ruhr mit Ausschluß der Gemarkung Styrum, letzteres die Gemarkung Styrum, sowie die den Landkreis Mülheim/Ruhr bildenden Bürgermeistereibezirke Alstaden, Dümpten und Heißen.

Mit der Verwaltung des Katasteramtes II ist der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Niediger betraut worden; die Verwaltung des Katasteramtes I verbleibt dem Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Däumer; der Amtssitz für beide ist Mülheim an der Ruhr.

Aus der bisher zu dem Katasteramtsbezirke Ruhrort gehörigen Gemeinde Hamborn und den bisher zum Katasteramtsbezirke Oberhausen gehörigen Gemeinden Holten-Stadt und Feldmark und Holten-Amt ist ein neues Katasteramt Hamborn gebildet worden. Mit der Verwaltung des letzteren ist der Katasterkontrollleur Bobbert mit dem amtlichen Wohnsitz in Hamborn beauftragt worden.

Vorstehende Veränderungen treten am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1906. III B. 9151.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

755. 831. A. Verzeichnis der im Verwaltungsbezirke der Provinzialsteuerdirektion in Cöln zur Ertheilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetzes befugten Amtsstellen mit Angabe ihrer Geschäftsbezirke.

Lfd. Nr.	Der Amtsstellen		
	Ort	Bezeichnung	Geschäftsbezirke
1	Aachen	Hauptzollamt	Hebebezirk des Hauptamtes, des Nebenzollamtes I zu Herzogenrath, der Nebenzollämter II zu Horbach und Pannesheide.
2	Eupen (Oberstadt)	Nebenzollamt I	Hebebezirk des Nebenzollamtes und des Nebenzollamtes II zu Tälje.
3	Seilenkirchen	Steueramt I	Hebebezirk des Steueramtes und des Nebenzollamtes II zu Scherpenjeel.
4	Cleve	Hauptzollamt	Hebebezirk des Hauptamtes und des Nebenzollamtes II zu Keelen.
5	Voch	Nebenzollamt I	Hebebezirk des Nebenzollamtes und des Nebenzollamtes II zu Weeze.
6	Cranenburg	"	Hebebezirk des Nebenzollamtes.
7	Calcar	Steueramt I	des Steueramtes.
8	Emmerich	Hauptzollamt.	Bezirk des Hauptamtes.
9	Kaldenkirchen	"	Bezirk des Hauptamtes und des Nebenzollamtes I Straelen.
10	Heinsberg	Steueramt I	Bezirk des Steueramtes, des Nebenzollamtes I zu Dalheim sowie der Nebenzollämter II zu Elmpt, Karfen, Windergangelt, Lüddern, Walsfeucht und Wehr.
11	Malmedy	Hauptzollamt.	Hebebezirk des Hauptamtes.
12	Montjoie	Steueramt I	" " Steueramtes.
13	Hillesheim	" II	" " "
14	Prüm	" II	" " "
15	St. Vith	" II	" " "
16	Coblenz	Hauptsteueramt.	Bezirk des Hauptamtes.
17	Cöln	Hauptsteueramt f. incl. Geg.	Hebebezirk des Hauptamtes, des Steueramtes I zu Mülheim a./Rh., der Steuerämter II zu Bensberg und Brühl.
18	Bonn (Stadt)	Steueramt I	Hebebezirk des Steueramtes und des Steueramtes II Rheinbach.
19	Crefeld	Hauptsteueramt.	Hebebezirk des Hauptamtes, der Steuerämter I zu Urdingen und Kempen.
20	M.-Glabbech	Steueramt I	Hebebezirk des Steueramtes sowie der Steuerämter I Dülken und Bierfen.
21	Düren	Hauptsteueramt.	Hebebezirk des Hauptamtes.
22	Schweier	Steueramt I	" " Steueramtes.
23	Euskirchen	"	" " "
24	Jülich	"	Hebebezirk des Steueramtes und des Steueramtes II zu Sinnich.
25	Stolberg	"	Hebebezirk des Steueramtes.
26	Gemünd	"	" " "
27	Düsseldorf	Hauptsteueramt.	Hebebezirk des Hauptamtes und des Steueramtes I zu Ratingen.
28	Solingen	Steueramt I	Hebebezirk des Steueramtes und des Steueramtes I zu Opladen.
29	Duisburg	Hauptsteueramt.	Hebebezirk des Hauptamtes und des Steueramtes I zu Duisburg-Ruhrort.
30	Essen (Stadt)	Steueramt I	Hebebezirk des Steueramtes sowie der Steuerämter I zu Mülheim a./Ruhr, Oberhausen und Werden.
31	Elberfeld	Hauptsteueramt.	Hebebezirk des Hauptamtes.

Fb. Nr.	Ort	Der Amtsstellen	
		Bezeichnung	Geschäftsbezirke
32	Barmen	Steueramt I	Hebebezirk des Steueramtes.
33	Gummersbach	"	" " "
34	Lennepe	"	" " "
35	Mettmann	"	" " "
36	Remscheid	"	" " "
37	Wipperfürth	" II	" " "
38	Kreuznach	Hauptsteueramt.	Bezirk des Hauptsteueramtes.
39	Reuf	"	Hebebezirk des Hauptamtes sowie des Steueramtes I zu Dormagen.
40	Erkelenz	Steueramt I	Hebebezirk des Steueramtes.
41	Grevenbroich	"	" " "
42	Rheydt	"	" " "
43	Bergheim	" II	" " "
44	Neuwied	Hauptsteueramt.	Hebebezirk des Hauptamtes.
45	Siegburg	Steueramt I	" " Steueramtes.
46	Bezdorf	"	" " "
47	Eintr	"	" " "
48	Königswinter	"	" " "
49	Saarbrücken	Hauptsteueramt.	Hebebezirk des Hauptamtes.
50	Merzig	Steueramt I	Hebebezirk des Steueramtes und der Steuerämter II zu Perl und Wadern.
51	Neunkirchen	"	Hebebezirk des Steueramtes und des Steueramtes I zu St. Wendel.
52	Saarlouis	"	Hebebezirk des Steueramtes und des Steueramtes II zu Lebach.
53	Trier	Hauptsteueramt	Bezirk des Hauptamtes.
54	Wesel	"	Hebebezirk des Hauptamtes und des Steueramtes I zu Dinslaken.
55	Geldern	Steueramt I	Hebebezirk des Steueramtes sowie des Steueramtes I zu Rheinberg und der Steuerämter II zu Kevelaer, Iffum und Kanten.
56	Mörs	"	Hebebezirk des Steueramtes.

B. **Verzeichnis** der zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 8b des Reichsstempelgesetzes befugten Amtsstellen, soweit die Reichsgrenze mit der Zollgrenze nicht zusammenfällt (Grenze gegen Luxemburg).

1	Hauptzollamtsbezirk Malmédy	Übergangssteuernstelle
	Lengeler	
	Hauptsteueramtsbezirk Trier	
2	Trier	Hauptsteueramt
3	Echternacherbrück	Übergangssteuernstelle
4	Obergegen	"
	Hauptsteueramtsbezirk Saarbrücken	
5	Kennig	Übergangssteuernstelle
6	Perl	Steueramt II

Cöln, den 25. Juni 1906.

B. 181.

756. 807. Der der Ehefrau Karl Rapp jr. in Sterkrade von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5512 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln, Fischen und Eiern berechtigende Wanderbewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 15. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, II. Abt.

Der Provinzialsteuerdirektor: J. B.: Venning.

757. 824. Die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. d. Mts. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetz vom 3. d. Mts. werden im Zentralblatt für das Deutsche Reich zum Abdruck gelangen, worauf hiermit hingewiesen wird.

Cöln, den 22. Juni 1906.

A. 13021.

Der Provinzialsteuerdirektor:

Dr. R ö h n.

758. 808. Die geprüfte Rechnung der Ruhegehaltsklasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1904 liegt im hiesigen Ständehaus, Zimmer 29, vom 25. Juni 1906 ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was nach § 19 der

Rassensatzungen zur Kenntnis gebracht wird.

I. H. J.-Nr. 10384 S.

Düsseldorf, den 22. Juni 1906.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
Dr. von Renvers.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

759. 832. Auf Antrag der Stadtgemeinde Ohligs hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Burgstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Ohligs belegenen Grundflächen angeordnet.

Zfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1		74	6	2839/701 pp.	Hofraum	Krämer Karl, Bürstenmacher und Margaretha geb. Klose, Eheleute in gesetzlicher Gütergemeinschaft	Ohligs, Merseiderstr. 15
2		58	6	2840/701	"	Clees Hugo, Bäcker und Ida geb. Henfels, Eheleute	Ohligs
3	1	31	6	2856/703	"	Figge Friedrich, Schuhmachermeister und Julie geb. Stöck, Eheleute in gesetzlicher Gütergemeinschaft	Ohligs, Steinstraße
4		85	6	2861/605 pp.	Acker	Bradelsberg Ernst Wilhelm, Fabrikant	Ohligs
5	1	45	6	2867/602			
6		82	6	2870/599	Hofraum	1. Kamphausen Hermann Friedrich, Fabrikant 2. Herz Dr. Paul, Geheimer Admiralsratsrat 3. von der Schulenburg, Witwe des Kaufmanns Gustav, Ida geb. Kamphausen	Ohligs
		39	6	2871/600	"		
Sa.	1	21				I. Witte, Witwe des Schleifsteinhändlers, Emma geb. Kürten zu 1/2 II. deren Kinder zu 1/2 und zwar: 1. Witte Hugo, Scherenfabrikant 2. Witte Emil, Schleifsteinhändler 3. Witte Clara, Ehefrau des Biergermeisters Karl Heitland 4. Witte Friedrich, Reisender	Ohligs, Burgstraße Bergneustadt
7		90	6	2877/707	Hausgarten	Stöck Hugo, Mälzer, Ehefrau Auguste geb. Evers	Ohligs, Scharrenbergmühle b. Ohligs
		84	6	2880/709 pp.	Hofraum		
Sa.	1	74					
8		78	6	2881/705 pp.	"	Meurer Ferdinand, Schuhmacher	Ohligs
9		45	6	2884/705	"	Kron Friedrich, Schreiner	"
10		66	6	2885/705	"	Möltgen Daniel, ohne Geschäft und Auguste geb. Herder, Eheleute in gesetzlicher Gütergemeinschaft	"
11		42	6	2888/705	Acker	Bierhoff Justus, Kaufmann und Emma Friederike geb. Clement, Eheleute in Gütergemeinschaft rhein. Rechts	"
		59	6	2889/705			
Sa.	1	01					

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 4. Juli 1906**, nachmittags 4 Uhr, im Rathaus zu Ohligs.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 257.
Düsseldorf, den 26. Juni 1906.
Der Abschätzungs-Kommissar: Steffani, Regierungsrat.

760. 815. Auf Antrag der Stadtgemeinde Steele hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Durchführung der Friedrichstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Steele belegene Grundflächen angeordnet.

Bfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	Mr.	Flur	Nr.			
1	1	29	BB	480a/50	Schienenweg	Königlicher Eisenbahnfiskus	

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend den 7. Juli 1906**, nachmittags 5 Uhr, im Rathaus zu Steele.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 25. Juni 1906.

A. Nr. 251.

Der Abschätzungskommissar. Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

761. 800. Für den Stadtkreis Oberhausen ist unterm 18. April 1906 eine Bauordnung erlassen worden, welche mit dem 1. Mai 1906 in Kraft getreten ist. Druckexemplare dieser Bauordnung nebst den darauf bezüglichen Polizeiverordnungen werden zum Preise von 1,00 Mark das Stück vom Bürgermeisteramt (Abteilung Baupolizei) abgegeben.

Oberhausen, den 16. Juni 1906.

IIIb Nr. 376.

Der Bürgermeister. J. B.: Drekmann.

762. 805. Zu dem zum Kreise Moers gehörigen Orte Schwafheim (Niederrhein) tritt am 1. Juli eine Postagentur in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden folgende Häusergruppen z. zugeteilt:

Uerdingerstraße, Römerstraße, Aufderheide, Bimbusch und Mühlenwinkel.

Düsseldorf, den 21. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Roggeky.

Personal-Nachrichten.

763. 801. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Ingenieur und Direktor der Genueser Straßenbahn- und Omnibusgesellschaft August Albert Kunze in Genua, (geboren am 9. Januar 1847 zu Solingen) und dem Landbauinspektor Ahrens in Düsseldorf (Oberlandesgerichtsneubau) den roten Adlerorden 4. Klasse, dem Rektor der Volksschule für Mädchen in Elberfeld Ernst Sprungmann den Königlichen Kronenorden 4. Klasse, den Königlichen Gewerbeinspektoren Müller, Dr. Borgmann, beide in Düsseldorf und Dr. Czimatis in Solingen den Charakter als Gewerbeberater mit dem persönlichen Range als Rat 4. Klasse zu verleihen.

764. 830. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbezeichneten Per-

sonen folgende Auszeichnungen zu verleihen und zwar: dem Oberbürgermeister Otto Kollau in Remscheid das Recht bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette zu tragen, dem Kaufmann und Fabrikanten Hermann Böker in Remscheid den Königlichen Kronenorden 3. Klasse, dem Stabesbeamten Ludwig Lorbeer, ebenda, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Bauamtsassistenten Matthias Specht, ebenda, das Allgemeine Ehrenzeichen.

765. 829. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, durch Patent vom 5. d. Mts. dem Kommerzienrat Fritz Beckmann in Solingen den Charakter als Geheimer Kommerzienrat und durch Allerhöchsten Erlaß vom gleichen Tage dem Prokuristen Robert Graf in Solingen den Königlichen Kronenorden 4. Klasse, sowie dem Schleifermeister Gustav Ern und dem Schlossermeister Hermann Hammesfahr, daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

766. 802. Die Wahl des Gutsbesizers Heinrich Atrops und des Kaufmanns Wilhelm Janssen in Moers zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Moers im Kreise Moers für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer hat am 1. Juni die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

767. 795. Der Herr Ober-Präsident hat die bisherigen Beigeordneten Landwirt Eilmann Grimrath in Capellen und Kaufmann Gerhard Hofacker in Straelen für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Capellen im Kreise Moers bezw. Straelen im Kreise Geldern ernannt.

768. 804. Dem Frauenarzt Dr. med. Daniel zu Elberfeld ist die Konzession zum Betriebe einer Privatkrankenanstalt in dem Hause Aue 104 daselbst erteilt worden.

769. 791. Rechtsanwalt, Justizrat Wilms zu Crefeld ist zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Crefeld ernannt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 149, 150, 151, 152, 153 und 154.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voh & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

